**Unverbindliches Muster**

**Änderungen sollten mit der zuständigen Kammer abgestimmt werden**

Studien- und Ausbildungsvertrag

(auch gültig als Berufsausbildungsvertrag bei Eintragung des dualen
Studiums in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse)

Zwischen dem Betrieb (als betrieblicher Lernort des dualen Studiums)

|  |
| --- |
|       |
|       |

(nachfolgend Kooperationsunternehmen genannt)

und Herrn/Frau

|  |
| --- |
|       |

(nachstehend Studierende/r genannt)

|  |  |
| --- | --- |
| geboren am  | in |

|  |
| --- |
| Anschrift |

wird folgender Studien- und Ausbildungsvertrag

[ ]  zum **Bachelor of Arts (Betriebswirtschaftslehre)**

[ ]  zum **Bachelor of Science (Wirtschaftsinformatik)**

in Verbindung mit der Trägerin Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, Geschäftsbereich Duale Hochschule Schleswig-Holstein (nachfolgend DHSH genannt), als akademischer Lernort geschlossen. In diesem Zuge ist die/der Studierende/r einverstanden, dass die für das Studium notwendigen Daten an die DHSH weitergegeben werden dürfen.

1. GEGENSTAND DES VERTRAGS

 Im Rahmen des Studien- und Ausbildungsgangs wird an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) in Verbindung mit dem Betrieb eine theoriebezogene und praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt, deren Ziel ein Bachelor-Abschluss ist.

 Vertragsgegenstand ist die studien- und ausbildungsbezogene Praxiszeit in Verbindung mit den
Bestimmungen über den Studiengang an der DHSH.

[ ]  Daneben findet eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) statt
zum/zur
mit anschließender Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer.

Ein Exemplar dieses Vertrages wird vom Kooperationsunternehmen zu Beginn der Ausbildung zusammen mit dem formgebundenen Antrag auf Eintragung an die zuständige Kammer gesandt.

Während der Praxisphasen im Unternehmen führt die bzw. der Studierende schriftliche Ausbildungsnachweise. Das Kooperationsunternehmen wird die bzw. den Studierenden dazu anhalten. Das Vorliegen der Ausbildungsnachweise ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung an der zuständigen Kammer. Die bzw. der Studierende wird die Ausbildungsnachweise in       Form führen. (Bitte eintragen: in "schriftlicher" oder "elektronischer" Form).

[ ]  Daneben findet keine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) statt.
Eine nachträgliche Anmeldung der bzw. des Studierenden zu einer externen Kammer-Prüfung ist nicht möglich.

Während der Praxisphasen im Unternehmen führt der Studierende schriftliche Praxisberichte.

1.1 Studiengang

|  |  |
| --- | --- |
| **Beginn: 1. Oktober** **Anzahl der Semester: 6** | **Abschluss:** Bachelor |

1.2 Laufzeit des Studien- und Ausbildungsvertrages

 Der Studien- und Ausbildungsvertrag beginnt am       und endet am      .

Die Studienzeit an der DHSH

beginnt am 01.10.     und endet am 30.09.    .

Die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

beginnt am       und endet am      .

1.3 Probezeit

 Die Probezeit beträgt       Monate. Wird der Studien- und Ausbildungsgang um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. BETRIEB/DHSH

2.1 Die studien- und ausbildungsbezogene Praxisarbeit wird in

|  |
| --- |
|       |

 durchgeführt. Der Betrieb behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte, Studien- und Ausbil­dungsstätten vor, soweit dies mit der Erreichung des Studien- und Ausbildungszieles vereinbar ist.

2.2 Bildungsmaßnahmen

 Folgende Bildungsmaßnahmen können außerhalb des Betriebes im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung durchgeführt werden:

|  |
| --- |
|  |
|       |

2.3 Studienort

 Die DHSH legt nach Übereinstimmung mit dem Betrieb und entsprechend dem Wunsch der bzw. des Studierenden den Studienort fest.

Kiel [ ]

Lübeck [ ]

Flensburg [ ]

Die DHSH behält sich entsprechend dem jeweiligen Anmeldestand die Bestätigung des Studienortes vor. Dieses gilt insbesondere bei der Wahl eines Branchenschwerpunktes. Die an den jeweiligen Studienorten angebotenen Wahlpflichtmodule sind abhängig von einer Mindestteilnehmerzahl. Sollten Wahlpflichtmodule an einem Studienort nicht angeboten werden, kann der Studienort gewechselt und das Studium dort fortgesetzt werden.

2.4 Bachelor-Thesis

 Es besteht Einvernehmen darüber, dass jeweils ein Exemplar der von der bzw. dem Studierenden während der Studien- und Ausbildungszeit erstellten prüfungs- und betriebsbezogenen Thesis bei der
DHSH und beim Ausbildungsbetrieb verbleibt. Die bzw. der Studierende darf die Thesis nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Ausbildungsbetriebes an Dritte weitergeben, veröffentlichen und verbreiten (dies gilt insbesondere für Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind). Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Dies gilt auch für die Weitergabe der prüfungs- und betriebsbezogenen Thesis ganz oder teilweise durch die bzw. den Studierenden an Dritte während oder nach Abschluss der Ausbildung.

2.5 Unterkunft am akademischen Lernort

 Die Unterkunft für die Zeit des Theoriesemesters an der DHSH ist Angelegenheit der Studierenden.

3. PFLICHTEN DES BETRIEBES

 Der Betrieb verpflichtet sich,

3.1 dafür zu sorgen, dass die Praxiszeit entsprechend und ergänzend zu dem Studien- und Ausbildungsplan der DHSH durchgeführt wird und Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen;

3.2 eine geeignete Fachkraft mit der Ausbildung und der Studienbetreuung zu beauftragen;

3.3 der bzw. dem Studierenden die erforderlichen Lehr- und Arbeitsmittel für den betriebspraktischen Teil der Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

3.4 der bzw. dem Studierenden die Zeit zum Besuch der DHSH und deren Prüfungen zu gewähren; ferner das Thema der betriebsbezogenen Bachelor-Thesis vorzuschlagen sowie die bzw. den Studierenden für die Bearbeitung der Thesis freizustellen und ihm/ihr ausreichend Freiraum für die Bearbeitung der Praxisprojekte in der Praxiszeit zu gewähren. Über Ort und Ausbildungsbedingungen zur Erstellung der Bachelor-Thesis entscheidet der Betrieb.

4. PFLICHTEN DER BZW: DES STUDIERENDEN

 Die bzw. der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere:

4.1 die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung und dem Studium übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

4.2 an Lehrveranstaltungen der DHSH regelmäßig und pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen bzw. bei Ausfall von Veranstaltungen oder bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen dem Betrieb zur Ausbildung zur Verfügung zu stehen;

4.3 den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung und dem Studium erteilt werden;

4.4 die für den Ausbildungsbetrieb und die DHSH geltenden Ordnungen zu beachten;

4.5 Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden;

4.6 die Kosten der Lehr- und Lernmittel, die für das Studium an der DHSH benötigt und die nicht durch die DHSH gestellt werden, zu tragen;

4.7 über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;

* 1. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung unter Angabe von Gründen unverzüglich den Ausbildungsbetrieb zu benachrichtigen und bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tag, eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

* 1. bei Fernbleiben von Lehrveranstaltungen an der DHSH unter Angabe von Gründen unverzüglich die DHSH und den Studien- und Ausbildungsbetrieb zu benachrichtigen und bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tag, eine ärztliche Bescheinigung dem Arbeitgeber und eine Kopie der DHSH zuzusenden;

Die bzw. der Studierende erklärt ihr bzw. sein Einverständnis, dass der Betrieb berechtigt ist, den Ausbildungsstand, insbesondere Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt der DHSH abzufragen. Gleichzeitig erteilt sie bzw. er der DHSH die Genehmigung, diese Informationen an den Betrieb mündlich, schriftlich oder digital herauszugeben.

5. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

5.1 Die Vergütung der bzw. des Studierenden beträgt

 im 1. Studien- und Ausbildungsjahr       €

 im 2. Studien- und Ausbildungsjahr       €

 im 3. Studien- und Ausbildungsjahr       €

 Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

5.2 Fortzahlung der Vergütung

 Der bzw. dem Studierenden wird die Vergütung auch für die Zeit des Besuches der DHSH gezahlt.

 Sofern für den Betrieb keine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht, wird im Falle der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) die Vergütung den Vorschriften des Lohnfortzahlungsgesetzes entsprechend weitergezahlt.

5.3 Studiengebühren

 Der Ausbildungbetrieb trägt und entrichtet grundsätzlich die Studiengebühren laut Kooperationsrahmenvertrag mit der Wirtschaftsakademie.

6. WÖCHENTLICHE ARBEITSZEITREGELUNG UND URLAUB

6.1 Arbeitszeit

 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem Betrieb beträgt       Stunden. Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie von dem Betrieb veranlasst wurden, nach der im Betrieb üblichen Regelung vergütet.

6.2 Jahresurlaub

Die bzw. der Studierende hat Anspruch auf einen Jahresurlaub. Der Jahresurlaub beträgt zurzeit
[ ]  Arbeitstage [ ]  Werktage.

6.3 Urlaubsbestimmungen

 Der Urlaub sollte zusammenhängend und in der Zeit genommen werden, in der kein Hochschul-Unter­richt erteilt wird. Während des Urlaubs darf der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

1. KÜNDIGUNG

7.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

7.2 Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden

 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

 2. von der bzw. dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats, wenn das Studium aufgegeben wird.

7.3 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsa­chen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

7.4 Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe bemüht sich der Ausbildungsbetrieb rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Unternehmen.

7.5 Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

8. ZEUGNIS

 Der Betrieb stellt der bzw. dem Studierenden bei Beendigung des Studien- und Ausbildungsgangs ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der bzw. des Studierenden, auf Verlangen der bzw. des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

9. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

9.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.2 Die/der Studierende erklärt, dass

1. sonstige gestellte Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen mit Abschluss die-
ses Vertrages unverzüglich zurückgezogen werden;
2. weitere Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen für diesen Vertrag betreffende Zeiten nicht gestellt werden.

9.3 Ist eine Klausel dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln des Vertrages nicht. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

9.4 Vorstehender Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertrags­schließenden eigenhändig unterschrieben.

9.5 Der Vertrag ist gültig, sobald der Studienplatz von der WIRTSCHAFTSAKADEMIE SCHLESWIG-HOLSTEIN, Bereich Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH), bestätigt wird.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Ort) |  | (Datum) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Kooperationsunternehmen) |  | (Studierende/r) |